

Folgende Dokumente mit personenbezogenen Daten müssen entsprechend der folgenden Tabelle sicher (s. AA IT- Sicherheit und Datenschutz) aufbewahrt werden:

Datenarten / Dokument	Aufbewahrungs- bzw. Löschfrist	Grundlage
Kehrunterlagen, Messbefunde von Prüfberechtigten, Prüforgane	7 Jahre	Stmk. Feuerungsanlagengesetz (FAnlG) und FAnStVO: keine Angabe, BAO § 132 (2), UGB: 7 Jahre
Belege des Rechnungswesens (Rechnungen, ...)	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
Aufzeichnungen zu Gunstarbeiten/Nebenarbeiten	7 Jahre	Bundesabgabenordnung (BAO) § 132 (2), Unternehmensgesetzbuch (UGB)
Befunde	30 Jahre	Betriebliches Interesse zur Beweisführung bei Schadenersatzklagen
Abgasanlagenabmeldungen	Solange Gebäude besteht bzw. bis zur neuerlichen Anmeldung	Betriebliches Interesse zum Nachweis der Abmeldung
Entschädigungsklagen von Kunden (Haftpflichtversicherungsunterlagen)	3 Jahre	Allgemeiner Schadenersatz nach § 1489 ABGB